

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.03.2025**

**Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der  
Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

**A. Problem**

In Vorbereitung der Stiftungsratssitzung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) am 13.07.2023 hatten sich die Kulturministerinnen und -minister bzw. Kultursenatoren der Länder beraten und sich am 06.06.2023 zur Frage der Finanzierungsbeteiligung der Länder darauf verständigt, eine Erhöhung ihrer Finanzierungsanteile auf Grundlage des Finanzierungsabkommens vom 11.12.1996 um jeweils 10 Prozent in Aussicht zu stellen.

Die SPK ist mit 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte Arbeitgeberin im Kulturbereich in Deutschland, seit ihrer Gründung 1957 getragen von Bund und Ländern, um nach der Auflösung Preußens dessen Kulturgut umfassend zu erhalten. Der Sitz der Stiftung und aller ihrer Einrichtungen ist das Land Berlin. Heute gehören zur Stiftung 25 Einrichtungen: Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungsinstitute.

Die Änderung des Finanzierungsabkommens dient dem Zweck der Sicherung und zukunftsgerechten Aufstellung der SPK.

Die Finanzministerkonferenz (02.10.2024) hat der zukünftigen Finanzierung der SPK im Rahmen des neuen Finanzierungsabkommens zwischen Bund und Ländern zugestimmt. Das Ergebnis ist in die Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz am 23. bis 25. Oktober 2024 eingeflossen. In der Folge wurde das Finanzierungsabkommen mit Umlaufbeschluss vom 30. Dezember 2024 des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefasst.

Bund und Länder beteiligen auf dieser Grundlage, sofern landesrechtlich notwendig, nunmehr ihre Verfassungsorgane. Es wurde in Aussicht genommen, nach dem Beschluss das Abkommen im schriftlichen Verfahren zu unterzeichnen, spätestens jedoch bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025.

**B. Lösung**

Dem Senat wird hiermit das Finanzierungsabkommen in der als Anlage beigefügten Fassung zur Zustimmung vorgelegt.

Infolge des Abkommens wird die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sein, jährlich den Festbetrag iHv. 140.800 EURO zu zahlen. Der bereits seit 1996 gezahlte jährliche Betrag beläuft sich auf 128.000 EURO. Die Differenz iHv. 12.800 EURO ist die mit diesem Abkommen vereinbarte Erhöhung um 10 Prozent.

### **C. Alternativen**

Das Finanzierungsabkommen ist bereits zwischen dem Bund und den Ländern geeint und zur Unterzeichnung vorgesehen. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) erhöht ihren Finanzierungsanteil mit diesem Abkommen um 12.800 EURO ab dem Haushaltsjahr 2026. Der Betrag wird aus dem Haushalt des Senators für Kultur gezahlt und steht dort auf der Haushaltsstelle 0251.632 00-6 zur Verfügung.

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz richtet sich mit ihren zahlreichen unterschiedlichen Arbeitsmöglichkeiten in der Stiftung, ihren Sammlungen und den Angeboten für eine breite nationale und internationale Öffentlichkeit grundsätzlich an alle Geschlechter. Es ergeben sich keine genderbezogenen Auswirkungen durch die Änderung des Finanzierungsabkommens.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist für die Veröffentlichung geeignet. Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Änderung des Finanzierungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in der vorgelegten Fassung zu.
2. Der Senator für Kultur wird ermächtigt, das Abkommen für die Freie Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.

Anlage

**Abkommen  
über die gemeinsame Finanzierung der  
Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland  
der Freistaat Sachsen  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

## § 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## § 2

Der Zuschussbedarf für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung und des Grunderwerbs wird vom Bund alleine getragen.

## § 3

Der verbleibende Zuschussbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 134.978.800 € tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 101.234.100 €) und die Länder 25 vom Hundert (= 33.744.700 €).
2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.
3. Wird der Stiftung die privatrechtliche Stiftung „Humboldt Forum im Berliner Schloss“ zugelegt, so übernimmt abweichend von Nr. 2 der Bund alleine den damit verbundenen jährlichen Finanzierungsbedarf.

## § 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 33.744.700 € wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels länderseits während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

## § 5

Der Bund oder ein Land können über ihre jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen.

## § 6

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlußfinanzierung treffen.

## § 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde abzugeben. Gleichzeitig tritt das Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 24. Oktober / 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Festbeträge der einzelnen Länder

	EURO
Baden-Württemberg	3.487.000
Bayern	196.900
Berlin	11.754.600
Brandenburg	787.600
Bremen	140.800
Hamburg	731.500
Hessen	2.024.000
Mecklenburg-Vorpommern	562.100
Niedersachsen	2.531.100
Nordrhein-Westfalen	5.989.500
Rheinland-Pfalz	1.293.600
Saarland	196.900
Sachsen	1.461.900
Sachsen-Anhalt	899.800
Schleswig-Holstein	899.800
Thüringen	787.600
Zusammen	33.744.700